Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags Frau Carina Gödecke MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf 20. März 2017 Seite 1 von 2

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 38432268

Kleine Anfrage 5616 der Abgeordneten Werner Lohn, Henning Rehbaum und Ulla Thönnissen der Fraktion der CDU "Was tut die Landesregierung, um die Sicherheit bei Fluggast- und Reisegepäckkontrollen an den Flughäfen zu erhöhen?" LT-Drs. 16/14288

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 5616 im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales wie folgt:

Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, um die Genehmigung von Zugangsausweisen zu Flughäfen zu beschleunigen?

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, auf eine Beschleunigung hinzuwirken. Flughafenausweise werden nur dann ausgestellt, wenn die Zuverlässigkeit der antragstellenden Person von der Bezirksregierung festgestellt worden ist. Hierzu werden von der Behörde die sogenannten Erkenntnisstellen beteiligt (Bundeszentralregister, Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder). Die Dauer des Verfahrens hängt im Wesentlichen davon ab, ob bei der antragstellenden Person Erkenntnisse vorliegen; in diesen Fällen muss jeder Sachverhalt aufgeklärt werden (Herbeiziehung von Akten, Anhörung des Antragstellers).

Liegen keine Erkenntnisse vor, werden die Verwaltungsverfahren in der Regel innerhalb einer Woche abgeschlossen. Dienstgebäude und Lieferanschrift: Jürgensplatz 1 40219 Düsseldorf Telefon 0211 3843-0 Telefax 0211 3843-9110 poststelle@mbwsv.nrw.de www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke

Seite 2 von 2

Inwieweit setzt sich die Landesregierung für eine Verkürzung der Abstände zwischen den Zuverlässigkeitsüberprüfungen ein?

Nach § 7 Abs. 9 Luftsicherheitsgesetz i. V. m. § 7 Abs. 1 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung des Bundesministeriums des Innern sind die beteiligten Behörden verpflichtet, im Nachhinein bekannt gewordene bedeutsame Informationen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit unverzüglich der Luftsicherheitsbehörde mitzuteilen (Nachberichtspflicht). Unter Berücksichtigung der nachberichteten Informationen erfolgt jeweils eine aktuelle Neubewertung der Zuverlässigkeit. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach einer Verkürzung der Fristen für die Wiederholungsprüfung nicht.

3. Wie steht die Landesregierung zur Möglichkeit einer Entprivatisierung, sprich Verstaatlichung der Sicherheitskontrollen an Flughäfen?

§ 5 Abs. 5 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) sieht vor, dass die Luftsicherheitsbehörde geeigneten Personen als Beliehenen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bei der Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen übertragen kann. Diese Personen unterstehen der Fachaufsicht der Bundespolizei bzw. Landesluftsicherheitsbehörde als beleihende Behörde. Insoweit ist ein staatlicher Einfluss sichergestellt.

4. Was unternimmt die Landesregierung, um dem Personalmangel der für Fluggast- und Reisegepäckkontrollen an Flughäfen zuständigen Sicherheitsfirmen und den dadurch entstehenden Sicherheitsrisiken entgegenzuwirken?

Den privaten Sicherheitsfirmen obliegt das Rekrutierungsverfahren von Sicherheitsmitarbeitern. Die Anforderungen und die Ausbildung dieser Luftsicherheitsassistenten und Luftsicherheitsassistentinnen sind bundesrechtlich geregelt. Handlungsmöglichkeiten der Landesregierung werden nicht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Groschek